

Interpellation SVP-Fraktion vom 30. November 2022

Fragwürdiger Einsatz der polizeilichen Ressourcen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Februar 2023

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 30. November 2022 nach der Praxisänderung bei der Kantonspolizei (Abteilung Sicherheitsfirmen, Waffen, Sprengstoff [SIWAS]) in Bezug auf die Durchführung von verdachtsunabhängigen Gesprächen beim Erwerb von meldepflichtigen Waffen und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Art. 10 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz [SR 514.54; abgekürzt WG]) regelt den Erwerb von Waffen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können, so genannte privilegierte Waffen. Die Übertragung von Waffen ohne Waffenerwerbsscheinplicht bedarf eines schriftlichen Vertrags und muss der zuständigen kantonalen Stelle innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss gemeldet werden (vgl. Art. 11 WG). Im Kanton St.Gallen ist die Abteilung SIWAS der Kantonspolizei dafür zuständig. Nach Eingang des Vertrags prüft die Abteilung SIWAS einerseits die Waffenart und andererseits die erwerbende Person. Bei der Prüfung der erwerbenden Person wird mittels Waffenregister abgeklärt, ob diese Person bereits früher Waffen besass oder nicht. Nur in Fällen, in denen bis anhin kein Waffenbesitz bestand oder der letzte Erwerb mehr als fünf Jahre zurückliegt, werden weitere Abklärungen veranlasst.

Nach Art. 31 Abs. 1 Bst. b WG beschlagnahmt die zuständige Behörde Waffen aus dem Besitz von Personen, die einen Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind. Der Gesetzgeber legitimiert damit die zuständige Behörde, in eigenem Ermessen und unabhängig von einer bestimmten Waffenkategorie, periodische Überprüfungen – und damit auch eine Überprüfung anlässlich des Erwerbs einer Waffe – durchzuführen. Art. 31 WG gilt nach Wortlaut wie Systematik auch für die gemäss Art. 10 WG privilegierten Waffen. Die Privilegierung beim Erwerb einer Waffe nach Art. 10 WG erschöpft sich bereits darin, dass kein Waffenerwerbsschein notwendig ist (M. Bopp / J. Jendis, SHK Waffengesetz, 2017, Rz. 24 zu Art. 10 WG). Demnach gilt, dass die in Art. 8 Abs. 2 WG genannten waffenrechtlichen Hinderungsgründe allgemein dem Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen entgegenstehen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2C_1271/2012 vom 6. Mai 2013 Erw. 3.3). Die einschlägige Norm zum Waffenbesitz, Art. 12 WG, nennt zwar das Fehlen waffenrechtlicher Hinderungsgründe nicht ausdrücklich als Voraussetzung für das Recht auf Waffenbesitz. Solches ergibt sich aber durch den expliziten Verweis auf den rechtmässigen Erwerb (Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 WG bzw. Art. 10a Abs. 2 WG) wie auch implizit über die Regelung zur Beschlagnahme und Einziehung (Art. 31 WG; Urteil des Bundesgerichtes 2C_158/2011 vom 29. September 2011 Erw. 3.6).

Der entstehende Mehraufwand für die Kantonspolizei hält sich dabei in Grenzen. Die Praxis zeigt, dass viele erwerbende Personen einer meldepflichtigen Feuerwaffe zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt auch bewilligungspflichtige oder verbotene Feuerwaffen erwerben, wodurch ohnehin ein Führungsbericht mit Befragung nötig wird. Führungsberichte werden dabei nicht bei jedem Waffenerwerb, sondern nur beim Ersterwerb (mit Befragung) und anschliessend nach Ablauf von fünf Jahren (ohne Befragung) erstellt. Da eine Befragung nur einmal je erwerbende Person durchgeführt wird, entfällt dieser Aufwand beim späteren Erwerb einer

bewilligungspflichtigen oder verbotenen Waffe. Bei diesem Vorgehen handelt sich somit weitgehend nur um eine zeitliche Vorverlagerung der Arbeit und nur selten um einen effektiven Mehraufwand.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine exakte Feststellung des Mehraufwands ist mangels strukturierter Daten bei der Kantonspolizei, ob es sich bei einem erfolgten Waffenerwerb um einen Ersterwerb handelt oder nicht, nicht möglich. Dies auch, da die Zahl der Waffenerwerbe in den letzten Jahren generell gestiegen ist. Ein Vergleich der verfügbaren Zahlen zeigt aber, dass sich der prozentuale Anteil von polizeilichen Führungsberichten mit Befragungen in Bezug auf die Gesamtzahl der Waffenerwerbsgesuche nicht merklich verändert hat. Vergleicht man die Anzahl der Waffenerwerbsgesuche (bewilligungspflichtige und verbotene Waffen) mit den effektiv durchgeführten Befragungen für Führungsberichte, ist keine aussergewöhnliche Steigerung erkennbar (2020 im Vergleich zu 2022):

| | |
|--|-----------|
| Waffenerwerbsgesuche 2020: | 1'945 |
| Waffenerwerbsgesuche 2022: | 2'962 |
| Führungsberichte mit Einvernahme 2020: | 644 |
| Führungsberichte mit Einvernahme 2022: | 1'135 |
| Anzahl Einvernahmen je 100 Waffengesuche 2020 (%): | 33,11 (%) |
| Anzahl Einvernahmen je 100 Waffengesuche 2022 (%): | 38,31 (%) |

Die Steigerung der Zahl der durchgeführten Befragungen bewegt sich in einem ähnlichen Bereich wie die Steigerung der Erwerbsgesuche. Ginge man von einem erheblichen Mehraufwand durch die Praxisänderung der Kantonspolizei aus, müsste die Steigerung der Befragungen im Gegensatz zur Steigerung der Erwerbsgesuche deutlich höher sein. Die Differenz bewegt sich jedoch im tiefen einstelligen Prozentbereich (+5,2 Prozent in zwei Jahren).

Die staatliche Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ist stark präventiv ausgerichtet. Auch wenn sich nicht in Zahlen bemessen lässt, inwiefern diese Massnahme effektiv sicherheitsfördernd ist, steht fest, dass die Verfügbarkeit von Waffen Einfluss auf die Verwendung von Waffen bei Straftaten und Suiziden hat. Dies ist mehrfach in Studien bewiesen worden.¹ Zum gleichen Schluss kam auch der Bundesrat in der Botschaft zur Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» im Dezember 2009.²

Die Regierung erachtet daher das Vorgehen der Abteilung SIWAS der Kantonspolizei als rechtmässig und sicherheitsfördernd. Es ist die Pflicht der Vollzugsbehörde des Waffenrechts, mit der Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Waffen zur Sicherheit und Ordnung in der Bevölkerung beizutragen.

2. Die Praxisänderung bei der Kantonspolizei (Abteilung SIWAS) ergab sich im zweiten Halbjahr 2021 aufgrund der grundlegenden Überarbeitung der Prozesse der Personenüberprüfungen. Die Praxis hat sich insbesondere dahingehend geändert, dass die Kantonspolizei bei Erwerb einer meldepflichtigen Waffe die gleichen Abklärungen zur erwerbenden Per-

¹ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Informationsblatt «Häusliche Gewalt und Waffen», abrufbar unter <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>.

² BBI 2010, 155 f.

son tätig wie beim Erwerb von bewilligungspflichtigen oder verbotenen Waffen. Die Abklärungen bestehen aus verschiedenen System- und Stellenabklärungen sowie bei Ersterwerb aus einer Einvernahme der erwerbenden Person. Vor der Praxisänderung wurde beim Erwerb von meldepflichtigen Waffen auf diese Abklärungen teilweise verzichtet. Mit der Praxisänderung wurde das Ziel verfolgt, die Prozesse wo möglich einerseits zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie andererseits die Zusammenarbeit mit Partnerbehörden detailliert zu klären, sodass der Absprachenaufwand minimiert werden kann. Dabei wurde Anpassungspotenzial bei der bis dahin praktizierten Vorgehensweise festgestellt und anschliessend nach den nötigen Abklärungen und Absprachen im vierten Quartal 2021 das neue Vorgehen umgesetzt. Dank der neuen Software «myABI» bei der Kantonspolizei können die erwähnten Abläufe sehr stark vereinfacht und effizient abgewickelt werden.

3. Das Vorgehen der Kantonspolizei erweist sich aufgrund der geschilderten Rechtslage und des marginalen Mehraufwands weder als bundesrechtswidrig noch als rechtsmissbräuchlich. Bei dieser Sachlage liegt nach Ansicht der Regierung kein Grund für ein Einschreiten vor.